



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

10.07.2024

Ergänzende Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

NKR-Nummer 56/2/2024, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hatte bereits zu einem früheren Entwurf der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) Stellung genommen. Das Ressort beteiligt den NKR gem. Nr. 5.2.3 VwV Regelungen erneut an einem Entwurf (Stand 03.07.2024), da sich Änderungen ergeben haben, die über redaktionelle Änderungen hinausgehen. Der NKR nimmt die Gelegenheit wahr, erneut zum aktuellen Entwurf Stellung zu nehmen.

I. Im Einzelnen

Im Vergleich zu einem früheren Entwurf wurden im vorliegenden Regelungsentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

- Liefer- und Dienstleistungen dürfen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden; im früheren Entwurf war eine Wertgrenze von 100.000 Euro vorgesehen. Zusätzlich wird geregelt, dass die Ausnahme des Direktauftrags auch für freiberufliche Leistungen herangezogen werden kann. Die Wertgrenzen werden für drei Jahre befristet.
- Die Berechnung des CO₂-Schattenpreises wird ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro verlangt. Zuvor sollte die Wertgrenze gem. § 106 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angewendet werden.
- Eine Direktvergabe an Start-ups ist bis zur Wertgrenze von 100.000 Euro zulässig.

II. Votum

Der NKR bedauert, dass die Wertgrenze für Direktaufträge doch nicht auf 100.000 Euro festgelegt werden soll, sondern auf 25.000 Euro. Das Ressort begründet dies damit, dass eine höhere Wertgrenze bundesrechtliche Regelungen des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) unterlaufen würde. Der NKR stellt fest, dass die Wertgrenze von 25.000 Euro für Direktaufträge eine Entlastung im Vergleich zur derzeit gültigen VwV Beschaffung darstellt. Die Entlastungswirkung ist dennoch deutlich geschmälert gegenüber dem früheren Entwurf.

Dasselbe gilt auch für das Pilotprojekt zu den Start-ups. Auch dort wurde in der geänderten Entwurfsfassung der Schwellenwert gegenüber dem früheren Entwurf von 221.000 Euro (Verweis auf § 106 Abs. 2 GWB) auf 100.000 Euro reduziert. Auch wenn die Schwelle anerkennenswert ist, bedauert der NKR, dass der zunächst mutige Schritt auch hier deutlich reduziert wurde.

Der NKR nimmt zur Kenntnis, dass zumindest bei der Berechnung des CO₂-Schattenpreises weiterhin die Wertgrenze von 100.000 Euro geregelt werden soll. Darüber hinaus hatte sich der NKR in seiner Stellungnahme vom 11.06.2024 kritisch zur Berücksichtigung von Klimawirkungen etc. bei der Bedarfsanalyse geäußert und empfohlen, darauf zu verzichten. Sollte darauf nicht verzichtet werden können, regt der NKR auch hier eine Wertgrenze von 100.000 Euro an. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die negativen Klimawirkungen mit der Höhe des Auftragswertes steigen.

Im Übrigen verweist der NKR auf die Empfehlungen, die er in seiner Stellungnahme vom 11.06.2024 (NKR-Nummer 56/2024) eingebracht hat.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin